Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 5552.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rees nach dem Bahnhofe zu Empel der Köln-Arnheimer Eisenbahn.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Rees nach dem Bahnhofe zu Empel der Cöln-Arnheimer Eisenbahn, im Regierungsbezirk Düsseldorf, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Rees das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der Gemeinde Rees gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juli 1862.

(Nr. 5553.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben nach Hamersleben, im Regierungsbezirk Magdeburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg nach Hamersleben im Kreise Oschersleben genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Unternehmern des Baues der im Kreise Neuhaldensleben belegenen Strecke, der Landgräflich Hessen-Homburgschen Domanialverwaltung zu Hötensleben, sowie den Dorfgemeinden Hötensleben, Ohrsleben und Wackersleben das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5554.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1862., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Süchteln in gerader Richtung auf Boisheim, im Kreise Kempen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Süchteln in gerader Richtung auf Boisheim, im Kreise Kem-

Kempen des Regierungsbezirks Düsseldorf, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Süchteln und Boisheim das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 11. Juni 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5555.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Deuz an der Sieg-Lahnstraße über Feuersbach, Caan, Marienborn nach Siegen und von Siegen über Trupbach und Seelbach nach Freudenberg an der Minden-Coblenzer Straße, sowie einer Zweig-Chaussee von der Werthestraße nach Werthenbach.

Nachdem durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage der Bau einer Gemeinde-Chaussee von Deuz an der Sieg-Lahnstraße über Feuersbach, Caan, Marienborn nach Siegen und von Siegen über Trupbach und Seelbach nach Freudenberg an der Minden-Coblenzer Straße, sowie einer Zweig-Chaussee von der in dem Erlasse vom 26. August 1859. bezeichneten Straße im Werthethale nach Werthenbach genehmigt worden, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betreffenden Ge-

Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung eines, gegen die Sätze des Chausseegeld-Tarifs für die Staats-Chausseen um die Hälfte erhöhten Chausseegeldes mit der Maaßgabe verleihen, daß die Betheiligten eine Herabsetzung auf die einfachen Sätze nach Ablauf von sechs Jahren ohne Entschädigung, insofern dieses nach der Entscheidung des Finanzministers und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Interesse des Verkehrs nothwendig wird, sich gefallen lassen müssen. Auch bestimme Ich, daß die in dem Chausseegeld-Tarife für die Staats-Chausseen enthaltenen Vorschriften über die Befreiungen, sowie die sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Bestimmungen, wie solche auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, und die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 14. Juni 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5556.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Stadt Barmen und zwar von der am linken Wupper-Ufer hinlaufenden Heckinghäuser Gemeinde-Chaussee über Lichtenplatz bis zur Barmen-Ronsdorfer Staatsstraße bei Herberts-Lichtenscheid.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Stadt Barmen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, und zwar von der am linken Wupperufer hinlaufenden Heckinghäuser Gemeinde-Chaussee über Lichtenplatz bis zur Barmen-Ronsdorfer Staatsstraße bei Herberts-Lichtenscheid genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Barmen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der Gemeinde Barmen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht

Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den anderthalbfachen Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, und zwar vorläufig auf den Zeitraum von zehn Jahren, unter Vorbehalt der demnächstigen Herabsetzung auf die einfachen Sätze des Tarifs, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 14. Juni 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5557.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises, im Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 18. Juni 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Prenzlauer Kreises, im Regierungs-Bezirk Potsdam, auf den Kreistagen vom 13. Oktober 1856. und 30. November 1857. mit Unserer, unterm 31. Mai 1858. ertheilten Genehmigung beschlossen worden, den zum Bau einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast innerhalb ihrer Kreisgrenzen nach dem Anschlage erforderlichen Grund und Boden der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft unentgeltlich zu überweisen, und die zur Deckung des Kaufpreises und der Nutzungsentschädigung u. s. w. für den gedachten Grund und Boden erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir, unter Aufhebung des Privilegii vom 25. September 1861. (Gesetz-Sammlung S. 813. ff.), auf den Antrag der zur Ausführung jener Beschlüsse von den Prenzlauer Kreisständen gleichzeitig eingesetzten ständischen Kommission: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen

gationen zu dem angenommenen Betrage von 200,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 200,000 Thalern, in Buchstaben: zweimal hundert tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

50	zu	1000	Thaler	=	50,000	Thaler,
100	=	500	=	=	50,000	=
200	=	200	=	=	40,000	=
400	=	100	=	=	40,000	=
200	=	50	=	=	10,000	=
400	=	25	=	=	10,000	=
			zusammen		200,000	Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung spätestens vom 1. Juli 1863. ab alljährlich mindestens mit zwei Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Juni 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Jagow. v. Holzbrinck.

Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Obligation

des Prenzlauer Kreises

Litt. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm 31. Mai 1858. Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 13. Oktober 1856. und vom 30. November 1857., sowie des Beschlusses vom 24. März 1862., betreffend die Seitens der Prenzlauer Kreisstände zu bewirkende unentgeltliche Ueberweisung des innerhalb ihrer Kreisgrenzen zum Bau einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast erforderlichen Grundes und Bodens an die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, und betreffend die zur Deckung des Kaufpreises, der Nutzungsentschädigung u. s. w. für den gedachten Grund und Boden erforderlichen, in Kreis-Obligationen aufzubringenden Geldmittel, hat die zur Ausführung dieser Beschlüsse von den Prenzlauer Kreisständen gleichzeitig eingesetzte ständische Kommission eine Anleihe von 200,000 Thalern in Kreis-Obligationen aufzunehmen beschlossen und bekennt sich durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Obligation zu einer Schuld von .... Thalern in Preußischem Kurant, welche für den Prenzlauer Kreis kontrahirt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 200,000 Thalern geschieht spätestens vom 1. Juli 1863. ab aus einem, mit jährlich mindestens zwei Prozent des Anleihekapitals zu bildenden Tilgungsfonds, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Kreis-Obligationen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Kreis-Obligationen wird durch das Loos bestimmt.

Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1863. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosung zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Kreis-Obligationen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Kreis-Obligationen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt im Monate Dezember jeden Jahres in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam, in den

 Wochen-

Wochenblättern der Stadt Prenzlau und in dem Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Kreis-Obligation, bei der Kreis-Kommunalkasse in Prenzlau, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Kreis-Obligation sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Kreis-Obligationen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Prenzlau.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Kreis-Obligation oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Kreis-Obligation sind zwölf halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf sechsjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Prenzlau gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Kreis-Obligation, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Prenzlau, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission des Prenzlauer Kreises für Erbauung der Uckermärkisch-Vorpommerschen Eisenbahn.

Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Zins=Kupon

zu der

Kreis=Obligation des Prenzlauer Kreises

Litt. ..... № .....

über ..... Thaler zu vier Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis=Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis=Kommunalkasse zu Prenzlau.

Prenzlau, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission des Prenzlauer Kreises für Erbauung der Uckermärkisch=Vorpommerschen Eisenbahn.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Prenzlauer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, insofern nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist, zu der Obligation des Prenzlauer Kreises

Littr. .... № ...... über ..... Thaler à vier Prozent Zinsen die ...te Serie Zinskupons für die sechs Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Prenzlau.

Prenzlau, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission des Prenzlauer Kreises für Erbauung der Uckermärkisch-Vorpommerschen Eisenbahn.

(Nr. 5558.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1862., betreffend die Herstellung eines Eisenbahn-Verbindungsstranges am sogenannten Wehrhahnen bei Düsseldorf.

Indem Ich unter den in Ihrem Berichte vom 20. Juni d. J. angeführten Umständen die von der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft nach Maaßgabe des Mir vorgelegten Planes beabsichtigte Herstellung eines Verbindungsstranges am sogenannten Wehrhahnen bei Düsseldorf, innerhalb der Gemeinden Oberbilk und Flingern, hierdurch noch besonders genehmige, erkläre Ich zugleich ausdrücklich, daß die der genannten Gesellschaft für ihr Gesammtunternehmen verliehene Expropriationsbefugniß auch auf die in Rede stehende Anlage Anwendung zu finden hat. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Juni 1862.

Wilhelm.

v. Holzbrinck.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5559.) Bekanntmachung über die unterm 31. Mai 1862. erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der letzten Generalversammlung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Einführung einer neuen Tabelle des Geschäftsplanes der Gesellschaft, resp. Uebertragung der Genehmigung fernerer Aenderungen des Geschäftsplanes auf den Minister des Innern. Vom 30. Juni 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai d. J. der von der Generalversammlung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft am 30. April d. J. beschlossenen Einführung einer neuen Tabelle in Stelle der Tabelle B. „für die Versicherung auf Lebenszeit ohne Anspruch auf Gewinnantheil" des durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Oktober 1853. bestätigten Geschäftsplanes Allerhöchstihre Genehmigung zu ertheilen und zugleich dem Minister des Innern die Genehmigung fernerer Aenderungen des Geschäftsplanes der genannten Gesellschaft zu übertragen geruht.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Allerhöchste Order vom 31. v. Mts. nebst der neuen Tabelle B. durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 30. Juni 1862.

Der Justizminister.
Gr. zur Lippe.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

(Nr. 5560.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1862., die Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Preußische Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft“ mit dem Domizil in Berlin und die Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 2. Juli 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Preußische Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft“ mit dem Domizil zu Berlin zu genehmigen und deren in dem gerichtlichen Akte vom 4. Juni d. J. verlautbarte Statuten unter den in dem gedachten Allerhöchsten Erlaß angeführten Maaßgaben zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 2. Juli 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.	v. Jagow.	v. Holzbrinck.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).